

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. April 2017	Nr. 12
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Habilitationsordnung der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften
und Wirtschaftswissenschaft (Fakultät HW) der Universität des Saarlandes
Vom 18. Januar 2017.....

64

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und
Wirtschaftswissenschaft (Fakultät HW)
der Universität des Saarlandes**

Vom 18. Januar 2017

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (Fakultät HW) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 71 Abs. 6 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (Fakultät HW) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft gibt nach Maßgabe dieser Ordnung Gelegenheit, die Befähigung zur dauernden selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre nachzuweisen und die Anerkennung hierfür zu erlangen (Habilitation).

(2) Die Habilitation erfolgt durch Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi) für ein Fachgebiet im Bereich der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft. Damit ergänzt die Fakultät ihren Lehrkörper.

(3) Die Habilitation erfolgt aufgrund wissenschaftlicher Schriften, eigenständig durchgeführter studiengangbezogener Lehrveranstaltungen der Bewerberin/des Bewerbers und eines Kolloquiums. Das Kolloquium besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache.

Die Habilitationsschrift besteht entweder:

1. aus einer Monografie oder
2. aus einer Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen, die insgesamt insofern einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, als dass sie die Befähigung zur selbstständigen systematischen wissenschaftlichen Forschung erweisen (kumulative Habilitation), und die um eine Synopse zur Darstellung des thematischen Zusammenhangs ergänzt worden sind.

(4) Eine Schrift, aufgrund derer die Bewerberin/der Bewerber in einem anderen Verfahren einen akademischen Grad erlangt hat, kann nicht als Habilitationsschrift vorgelegt werden.

(5) Eigenständig durchgeführte studiengangbezogene Lehrveranstaltungen der Bewerberin/des Bewerbers dienen dem Nachweis ihrer/seiner didaktischen Fähigkeiten.

(6) Von dem Erfordernis des Kolloquiums kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber

1. eine Erweiterung der von der Fakultät verliehenen Lehrbefugnis anstrebt,
2. an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Lehrbefugnis besitzt und die Verleihung der gleichen Lehrbefugnis durch die Fakultät anstrebt.

§ 2

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Habilitationsverfahren werden im Namen der Fakultät vom Fakultätsrat durchgeführt.
- (2) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ein Habilitationsverfahren betreffen.
- (3) Abstimmungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens finden offen statt. Sie bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei der Beschlussfassung über die Verleihung der Lehrbefugnis sind außer den dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 63 Abs. 3 SHSG nur habilitierte oder eine habilitationsgleichwertige Qualifikation besitzende Mitglieder des Fakultätsrates stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung über die in Satz 3 genannte Entscheidung ist Stimmenthaltung unzulässig.
- (4) Das Verfahren ist innerhalb von acht Monaten seit der Einreichung des Antrages (§ 5) abzuschließen.
- (5) Der Lauf der Fristen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 3 wird durch Krankheit der Bewerberin/des Bewerbers oder Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes, durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) nach Vorlage entsprechender Nachweise (im Fall einer Erkrankung Vorlage eines ärztlichen Attestes) unterbrochen.
- (6) Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Fakultätsrat.
- (7) Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Akten über das Habilitationsverfahren zu gewähren.

§ 3

Annahme als Habilitandin/Habilitand und Zwischenevaluierung

- (1) Die Annahme als Habilitandin/Habilitand ist schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu beantragen.
Dem Antrag ist beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 2. ein schriftlicher Vorschlag über die Art und den Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre.
 3. eine schriftliche Bestätigung einer akademischen Hochschullehrerin/eines akademischen Hochschullehrers der Fakultät über die Bereitschaft die Rolle der Fachmentorin/des Fachmentors zu übernehmen.
- (2) Nach Eingang des Antrags auf Annahme beauftragt die Dekanin/der Dekan eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erstrebt wird, als Fachmentorin/Fachmentor.

(3) Über die Annahme als Habilitandin/Habilitand entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Einbeziehung der Fachmentorin/des Fachmentors. Im Fall der Annahme der Bewerberin/des Bewerbers als Habilitandin/Habilitand beraten sich die Dekanin/der Dekan und die Fachmentorin/der Fachmentor basierend auf dem Vorschlag aus Absatz 1 Nr. 2 die notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre und treffen eine Vereinbarung über Art und Umfang mit der Habilitandin/dem Habilitanden. Im Anschluss bestimmt die Dekanin/der Dekan Ort und Zeit für eine Vorstellung der Habilitandin/des Habilitanden und lädt hierzu Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät ein.

(4) Der mit der Annahme begründete Status ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens nach § 8 begrenzt. Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine Verlängerung zulässig.

(5) Falls kein Habilitationsantrag (siehe § 5) innerhalb von 2 Jahren nach Annahme als Habilitandin/Habilitand gestellt wird, findet eine Zwischenevaluierung statt. Dazu reicht die Habilitandin/der Habilitand der Dekanin/dem Dekan unaufgefordert einen Zwischenbericht ein, der aus einer Liste der Publikationen, der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und der bearbeiteten Forschungsthemen und -projekte ggfs. einschließlich der eingeworbenen Drittmittel sowie einem Forschungsplan und einem Zeitplan zur Fertigstellung der Habilitation besteht. Stellt die Dekanin/der Dekan und die Fachmentorin/der Fachmentor fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Beendigung des Habilitationsverfahrens ist der Habilitandin/ dem Habilitanden durch die Dekanin/den Dekan durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über Widersprüche gegen die Beendigung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat.

(6) Die Habilitandin/Der Habilitand verpflichtet sich zur Einhaltung der für ihr/sein Fach üblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Habilitandin/der Habilitand bestätigt schriftlich, die Grundsätze der Universität des Saarlandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Dienstblatt 2001, S. 342) sowie die Richtlinie zur Vermeidung von und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Universität des Saarlandes (Dienstblatt 1999, S. 54) zur Kenntnis genommen zu haben und die in diesen Dokumenten aufgeführten Grundsätze im Rahmen des Habilitationsprojektes zu beachten.

(7) Ein Abbruch des Habilitationsprojektes durch die Habilitandin/den Habilitanden ist durch die Habilitandin/den Habilitanden oder die Fachmentorin/den Fachmentor umgehend dem Dekan anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Fachmentorin/den Fachmentor aufgrund eines schwerwiegenden Vertrauensverlusts die weitere Betreuung nicht mehr gewährleisten kann. Im letzteren Fall sowie im Sterbefall der Fachmentorin/des Fachmentors bemüht sich die Dekanin/der Dekan eine andere qualifizierte Fachmentorin/einen anderen qualifizierten Fachmentor zur Weiterverfolgung des Habilitationsprojektes zu finden. Gelingt der Dekanin/dem Dekan dies nicht, so geht dies mit dem Widerruf der Annahme als Habilitandin/Habilitand einher. Der Widerruf der Annahme ist der Habilitandin/ dem Habilitanden durch die Dekanin/den Dekan durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über Widersprüche gegen den Widerruf der Annahme als Habilitandin/Habilitand entscheidet der Fakultätsrat.

§ 4

Zulassungsvoraussetzung

Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. den Doktorgrad des Wissenschaftsbereichs, dem das Fachgebiet zugehört, für das die Lehrbefugnis erstrebt wird oder
2. einen im Hinblick auf die erstrebte Lehrbefugnis gleich zu wertenden Doktorgrad oder
3. einen im Hinblick auf die erstrebte Lehrbefugnis gleich zu wertenden ausländischen Doktorgrad besitzt.

Über die Gleichwertigkeit nach Nr. 2 und Nr. 3 entscheidet der Fakultätsrat.

§ 5 Habitationsantrag

(1) Die Verleihung der Lehrbefugnis setzt einen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers voraus (Habitationsantrag). Der Antrag ist schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen.

(2) Der Antrag muss das Fachgebiet bezeichnen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, und die Habilitationsschrift gemäß § 1 Abs. 3 angeben, auf die er gestützt ist.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges und der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers,
2. ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift,
3. ein Verzeichnis sämtlicher veröffentlichter Schriften der Bewerberin/des Bewerbers,
4. eine Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber eigenständig wissenschaftliche Lehrveranstaltungen abgehalten hat, und bejahendenfalls ein Verzeichnis dieser Veranstaltungen,
5. je fünf Exemplare der Habilitationsschrift gemäß § 1 Abs. 3 der Bewerberin/des Bewerbers,
6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und wann die Bewerberin/der Bewerber sich bereits um die Habilitation beworben hat,
7. drei Themenvorschläge für das Kolloquium mit kurzer Erläuterung, die jedoch mit Einverständnis der Dekanin/des Dekans auch zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden können.
8. schriftliche Bestätigung über die Annahme als Habilitandin/Habilitand (§ 3).

(4) Der Fakultätsrat kann eine geringere als die in Absatz 3 Nr. 5 genannte Zahl genügen lassen.

(5) Die Dekanin/Der Dekan kann für kostspieliges Bild- oder Kartenmaterial sowie für handschriftliche Texte in fremdem Schriftbild auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden die Vorlage in einfacher Ausfertigung zulassen.

(6) Der Habitationsantrag kann zurückgezogen werden, solange der Habilitandin/dem Habilitanden noch kein Bescheid über die Eröffnung des Habitationsverfahrens zugestellt worden ist. Es gilt der Poststempel der Zustellung. Der Habitationsantrag gilt in diesem Falle als nicht gestellt. Wird der Habitationsantrag nach der Eröffnung des Habitationsverfahrens zurückgezogen, so gilt er als abgelehnt.

(7) Gemeinsamen Veröffentlichungen kann eine Erklärung beigefügt werden, aus denen ersichtlich ist, welche Arbeitsanteile die Habilitandin/der Habilitand an den jeweiligen Veröffentlichungen hatte.

(8) Die Habitationsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Der Fakultätsrat kann der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag gestatten, Habitationsleistungen in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache zu erbringen.

§ 6 Eröffnung des Verfahrens

(1) Nach Eingang des Habitationsantrages beauftragt die Dekanin/der Dekan die Fachmentorin/den Fachmentor, dem Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung über die

Habilitandin/den Habilitanden, über ihre/seine wissenschaftlichen Arbeiten und über die für das Kolloquium vorgeschlagenen Themen zu berichten.

(2) Nach dem Bericht der Fachmentorin/des Fachmentors beschließt der Fakultätsrat nach mündlicher Beratung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Der Beschluss des Fakultätsrates ist der Habilitandin/ dem Habilitanden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der Beschluss wird unter Vorbehalt gefasst, wenn er mit der Aufforderung an die Habilitandin/den Habilitanden zur Vorlage weiterer Themenvorschläge für das Kolloquium nach § 1 Abs. 3 verbunden ist.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn sich die Habilitandin/der Habilitand im gleichen Fachgebiet an einer anderen Universität in einem laufenden Habilitationsverfahren befindet. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Habilitandin/der Habilitand sich mit der Habilitationsschrift gemäß § 1 Abs. 3 an einer anderen Universität bereits um eine Habilitation beworben hat.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn Umstände vorliegen, auf Grund deren nach gesetzlicher Vorschrift der Habilitandin/dem Habilitanden der Doktorgrad oder ihm nach § 4 gleich gestellter Doktorgrade entzogen werden kann.

(6) Bei der Beschlussfassung sind außer den dem Fakultätsrat angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur habilitierte Mitglieder des Fakultätsrates stimmberechtigt. Die Entscheidung wird auf besonderen Antrag vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens (§ 6 Abs. 2) getroffen.

§ 7

Habilitationskommission

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, so bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachmentorin/des Fachmentors eine Habilitationskommission. Diese besteht aus:

1. mindestens drei Gutachterinnen/Gutachtern zur Begutachtung der Habilitationsschrift gemäß § 1 Abs. 3, wovon mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter bei keiner der unter § 5 Abs. 3 Punkt 3 erwähnten Liste aller Veröffentlichungen der Bewerberin/des Bewerbers als Ko-Autorin/Ko-Autor aufgeführt worden sein darf ;
2. einer mindestens gleichgroßen Zahl weiterer Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft, die nach Möglichkeit ein Fach oder eine Forschungsrichtung mit engeren Bezügen zu der erstrebten Lehrbefugnis vertreten. Die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan gehört der Kommission als Vorsitzende/Vorsitzender an.

(2) Zwei zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestellten Gutachterinnen/Gutachter sollen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft angehören. Eine/Einer dieser beiden Gutachterinnen/Gutachter kann auch aus dem Kreis der entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, der Privatdozentinnen und Privatdozenten oder der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft oder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes bestellt werden. Die dritte Gutachterin/der dritte Gutachter wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer inländischer Hochschulen mit Habilitationsrecht oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule bestimmt. Die Gutachterinnen/Gutachter, die dem Fakultätsrat nicht als Mitglieder

angehören, können an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie das Habilitationsverfahren betreffen.

(3) Die Gutachterinnen/Gutachter sollen ein von der Habilitationsschrift behandeltes oder zumindest wesentlich berührtes Fach vertreten oder die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens die Mehrheit der Mitglieder sowie zwei Drittel der an der Universität des Saarlandes tätigen Mitglieder anwesend sind und die Kommission ordnungsgemäß geladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, wobei eine Abstimmung auch schriftlich abgegeben werden kann; Enthaltungen sind unzulässig.

(5) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Mitglieder der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft können an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind von allen Ladungen zu Sitzungen der Habilitationskommission zu unterrichten.

§ 8

Begutachtung der wissenschaftlichen Schriften

(1) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter gibt ein schriftliches Gutachten ab und schlägt dem Fakultätsrat die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsantrages vor.

(2) Gegenstand der Begutachtung ist die Habilitationsschrift gemäß § 1 Abs. 3. In ihr ist festzustellen, ob die Bewerberin/der Bewerber die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung besitzt und ob ihre/seine Schrift in Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen genügen.

(3) Den Mitgliedern des Fakultätsrates und den nach § 2 Abs. 2 zur Teilnahme an seinen Sitzungen Berechtigten stehen die Habilitationsschrift gemäß § 1 Abs. 3 der Bewerberin/ des Bewerbers und die Gutachten drei Wochen (während der vorlesungsfreien Zeit 6 Wochen) lang zur Einsicht zur Verfügung. Die zur Einsicht Berechtigten können zu der Schrift und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

(4) Wird der Habilitationsantrag zurückgenommen, nachdem eine Gutachterin oder ein Gutachter dessen Ablehnung vorgeschlagen hat, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

(1) Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der didaktischen Erfahrung dienen soll. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltungen sind Veranstaltungen in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erstrebt wird, anzusehen, die aufgrund der Studienordnungen Teil des Lehrangebots der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft sind. Ist die Bewerberin/der Bewerber nicht Veranstalterin/Veranstalter, so muss sie/er von der Veranstalterin/dem Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen; der übernommene Teil muss wenigstens vier Unterrichtsstunden umfassen.

(2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 bestimmt ist, zeigt die/der Vorsitzende der Habilitationskommission dies den Mitgliedern der Habilitationskommission und den nach

§ 2 Abs. 2 zur Teilnahme an dessen Sitzungen Berechtigten schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und der Veranstaltung soll nicht kürzer als zwei Wochen sein.

(3) Die Habilitationskommission kann den Nachweis über die pädagogische Eignung gemäß Absatz 1 als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin/der Bewerber in wenigstens drei Semestern eigenständig studiengangbezogene Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden durchgeführt hat.

§ 10 Fortsetzung des Verfahrens

(1) Nach Ablauf der in § 8 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Frist bestimmt die Habilitationskommission in mündlicher Beratung, ob das Verfahren fortzusetzen ist. Die Entscheidung erstreckt sich auch darauf, ob die pädagogische Eignung nachgewiesen oder der Nachweis gemäß § 9 Abs. 3 als erbracht anzusehen ist oder ob die studiengangbezogene Lehrveranstaltung wiederholt werden muss.

(2) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden. Wenn die Habilitationskommission die Wiederholung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung beschlossen hat, so bestimmt die/der Vorsitzende der Habilitationskommission im Benehmen mit der Habilitandin/dem Habilitanden eine weitere studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogische Eignung.

(3) Beschließt die Habilitationskommission, das Verfahren nicht fortzusetzen, so muss der Fakultätsrat über die Ablehnung des Habilitationsantrags beschließen.

(4) Wenn bei einer Beschlussfassung gemäß Absatz 3 kein Beschluss des Fakultätsrates zustande kommt, der dem Beschluss der Habilitationskommission entspricht, beauftragt der Fakultätsrat die Habilitationskommission mit der erneuten Beratung und Beschlussfassung gemäß Absatz 1. Der Auftrag ist mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung zu versehen.

(5) Die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens, die Nichtfortsetzung des Verfahrens bzw. die Wiederholung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung ist der Habilitandin/dem Habilitanden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Kolloquium

(1) Ist das Habilitationsverfahren fortzusetzen, so wird die Bewerberin/der Bewerber zum Kolloquium geladen. In der Ladung wird ihr/ihm das Thema für den Vortrag im Kolloquium genannt, das die Habilitationskommission aus drei von der Bewerberin/dem Bewerber vor dem Beschluss über die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens (§ 10 Abs. 1 Satz 1) zu unterbreitenden Vorschlägen auswählt. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Das Kolloquium findet in einer Sitzung der Habilitationskommission statt, an der die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die in § 2 Abs. 2 genannten Personen teilnehmen können. Die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan kann nicht dem Ausschuss angehörende Personen, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die die Absicht zum Erwerb der Lehrbefugnis angezeigt haben (§ 3 Satz 1), als Zuhörer zulassen.

(3) Das Kolloquium soll in der Regel 90 Minuten dauern. Dabei soll der wissenschaftliche Vortrag eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. In der Aussprache soll die Habilitandin/der Habilitand die Vertrautheit mit dem eigenen Fachgebiet, ferner den Einblick

in die Beziehungen des eigenen Fachgebietes zu Nachbardisziplinen und die Befähigung zur Diskussion wissenschaftlicher Fragen zeigen.

§ 12 Beurteilung des Kolloquiums

(1) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt die Habilitationskommission nach mündlicher Beratung, ob das Kolloquium in Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen genügt und ob die Habilitandin/der Habilitand die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Lehre besitzt.

(2) Beschließt die Kommission, dass das Kolloquium den Anforderungen nicht genügt, so kann es einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung wird von der Habilitationskommission eine Frist gesetzt. Dabei müssen Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) nach Vorlage entsprechender Nachweise berücksichtigt werden.

(3) Genügt auch bei der Wiederholung das Kolloquium in Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen nicht, so hat die Kommission zu beschließen, das Verfahren nicht fortzusetzen. In diesem Falle hat der Fakultätsrat über die Ablehnung des Habilitationsantrags zu beschließen.

§ 13 Gesamtbeurteilung und Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Hat die Habilitationskommission beschlossen, dass das Kolloquium oder seine Wiederholung in Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen genügt, so beschließt sie nach mündlicher Beratung eine Stellungnahme dazu, ob die Lehrbefugnis im beantragten Umfang verliehen, auf Grund der Habilitationsgesamtleistung eingeschränkt oder nach Rücksprache mit der Habilitandin/dem Habilitanden erweitert werden soll. Die Stellungnahme der Habilitationskommission wird den Mitgliedern des Fakultätsrates zugeleitet.

(2) Über die Stellungnahme der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung.

(3) Wenn bei einer Beschlussfassung gemäß Absatz 2 kein Beschluss des Fakultätsrates zustande kommt, der dem Beschluss der Habilitationskommission entspricht, beauftragt der Fakultätsrat einmalig die Habilitationskommission mit der erneuten Beratung und Abgabe einer Stellungnahme gemäß Absatz 1. Der Auftrag ist mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung zu versehen.

(4) Nach der Beschlussfassung wird die Entscheidung des Fakultätsrates, eine Lehrbefugnis zu verleihen, der Habilitandin/dem Habilitanden von der Dekanin/dem Dekan bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die in der Entscheidung bezeichnete Lehrbefugnis. Die Dekanin/der Dekan teilt der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten die Verleihung der Lehrbefugnis mit.

(5) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht die Habilitation durch Aushändigung der Habilitationsurkunde. Als Tag der Habilitation gilt der Tag des Kolloquiums.

(6) Die Habilitationsurkunde enthält den Titel der Habilitationsschrift nach § 1 Abs. 3 sowie das Thema des wissenschaftlichen Vortrages beim Kolloquium. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(7) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erhält die Habilitandin/der Habilitand die Befugnis, die Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent zu führen.

§ 14 Ablehnung des Habilitationsantrags

Hat der Fakultätsrat den Habilitationsantrag abgelehnt, so ist dies der Habilitandin/dem Habilitanden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Antrittsvorlesung

Nach der Verleihung der Lehrbefugnis, spätestens im darauffolgenden Semester, soll die Privatdozentin/der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

§ 16 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift nach § 1 Abs. 3 ist der Fakultät in sechs Exemplaren kostenfrei auszuhändigen.

§ 17 Umhabilitierung

(1) Der Fakultätsrat kann eine Habilitierte/einen Habilitierten, die/der an einer anderen Fakultät oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Lehrbefugnis erworben hat und die/der die Verleihung der gleichen Lehrbefugnis durch die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft erstrebt, auf deren/dessen Antrag umhabilitieren. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 über die Zulassungsvoraussetzungen und den Habilitationsantrag gelten sinngemäß.

(2) Nach Eingang des Antrages auf Umhabilitierung beauftragt die Dekanin/der Dekan ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erstrebt wird, dem Fakultätsrat über die Antragstellerin/den Antragsteller und ihre/seine wissenschaftlichen Arbeiten zu berichten.

(3) Nach dem Bericht des beauftragten Mitglieds/ der beauftragten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschließt der Fakultätsrat nach mündlicher Beratung über die Eröffnung des Verfahrens. Der Beschluss des Fakultätsrates ist der Antragstellerin/dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11. Die Habilitationskommission kann beschließen, dass von einer förmlichen Begutachtung der Habilitationsschrift nach § 1 Abs. 3 abgesehen wird. Sie kann weiter beschließen, dass von dem Erfordernis des Kolloquiums abgesehen wird. Die Vorschriften des § 13 über die Gesamtbeurteilung und die Verleihung der Lehrbefugnis gelten sinngemäß.

(5) Die Vorschriften der §§ 14 bis 16 gelten sinngemäß.

§ 18
Erweiterung einer Lehrbefugnis

- (1) Der Fakultätsrat kann auf Antrag einer Habilitierten/eines Habilitierten, die/der die Erweiterung ihrer/seiner Lehrbefugnis erstrebt, diese Erweiterung beschließen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 17 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. März 2017



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)